



Gegründet 1924 – Mitglied des Schweizerischen Boxverbandes und der IG Basler Boxvereine

Statuten des Boxclub Basel

I. Name und Sitz

Unter dem Namen «Boxclub Basel» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt.

II. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Boxsports, der Fitness, der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie des sozialen Zusammenhalts.

III. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Es bestehen die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitglieder: Personen, die vom Verein für besondere Dienste ausgezeichnet werden, mit Stimmrecht. Sie sind von einer Beitragspflicht befreit.
- b) Aktivmitglieder: Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, mit Stimmrecht.
- c) Aktivmitglieder in Ausbildung: Immatrikulierte Studierende und Auszubildende, ab dem 18. Altersjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, mit Stimmrecht.
- d) Juniormitglieder: Kinder und Jugendliche ab dem 4. Lebensjahr, ohne Stimmrecht. Voraussetzung für eine Aufnahme von Juniormitgliedern ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- e) Passivmitglieder: Freunde des Boxsports, die nicht (mehr) aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen und den Verein mit einem vom Vorstand individuell festgelegten finanziellen Beitrag unterstützen, ohne Stimmrecht. Sie haben das Recht, an bestimmten, vom Vorstand festgelegten Vereinsanlässen und -veranstaltungen teilzunehmen.

Voraussetzung für die Aufnahme als Aktiv- oder Juniormitglied ist das vollständige Ausfüllen einer Beitrittserklärung inkl. eines Gesundheitsfragebogens / PAR-Q-Test und das vollständige Bezahlen des Mitgliederbeitrages.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die Zuteilung und den Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Ehrenmitglieder werden ausschliesslich vom Vorstand ernannt. Sämtliche Entscheide des Vorstands sind endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- d) Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand und ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe von Gründen, wie Verletzung der Statuten oder vereinschädigendes Verhalten vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort und ist endgültig. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Eine Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen *pro rata temporis* nach Erlöschen der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

IV. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Eintrittsgebühren
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Jedes neuneintretende Junior- oder Aktivmitglied muss eine einmalige Eintrittsgebühr entrichten.

Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich ab Aufnahme eines Mitglieds für einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten erhoben.

Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen auf schriftliches Gesuch eines Mitglieds hin den Mitgliederbeitrag reduzieren. Er entscheidet in freiem Ermessen und endgültig.

V. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt an alle Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets, der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden, vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Statuten, mit einfachem Mehr und in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktiv- und Ehrenmitglieder. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand setzt sich grundsätzlich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- d) Kassier/in

Der Vorstand kann weitere Aufgaben frei an die Vorstandmitglieder verteilen. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an einen Ausschuss und weitere Kommissionen sowie an dem Vorstand nicht angehörige Mitglieder delegieren. Diese unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Entscheid über Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets;
- e) Buchführung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandmitglieder zeichnen mit Einzelunterschrift.

C. Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

VI. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Teilnahme am Trainingsbetrieb, an Vereinsanlässen und an Sportwettkämpfen erfolgt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr der Mitglieder. Eine Haftung des Vereins und des Vorstands gegenüber seinen Mitgliedern für sämtliche Personen, Sach- und Vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz verantwortlich.

VII. Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. An dieser kann die Auflösung des Vereins mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

IX. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 23. Mai 2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.